

8. Liegt ein Grenzüberbau im Sinne des § 912 BGB. vor, wenn eine Mauer infolge nicht lotgerechter Erbauung in den Luftraum über dem Nachbargrundstücke hineinragt? Ist die Duldungspflicht des Nachbarn ausgeschlossen, wenn das Hineinragen auf ein bei dem Bau der Mauer durch den Erbauer begangenes grobsahrlässiges Unterlassen des richtigen Lotens zurückzuführen ist?

BGB. §§ 1004, 912.

V. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1916 i. S. E. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. V. 260/15.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die von dem Beklagten längs der Grenze seines Grundstücks nach dem Grundstücke des

Klägers zu errichtete Stiebelmauer mit „Ausbuckelungen“ bis zu 14 cm in den Luftraum über dem Grundstücke des Klägers hineinragt. Den auf Grund dieses Sachverhältnisses vom Kläger erhobenen Anspruch auf Beseitigung der überhängenden Teile der Mauer erachtet der Berufungsrichter gemäß § 1004 BGB. für begründet, sofern er nicht gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung durch eine Verpflichtung des Klägers, den Eingriff in sein Eigentum zu dulden, ausgeschlossen sei. Dieser Ausgangspunkt des Berufungsrichters gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der Beklagte seinerseits hatte sich auf eine Duldungspflicht des Klägers berufen, indem er, wie der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ersehen läßt, geltend gemacht hatte, der Kläger müsse den „Überbau“ um deswillen dulden, weil die Mauer über die Grenze gebaut sei, ohne daß dem Beklagten dabei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Dieser Einlassung ist der Berufungsrichter insoweit gefolgt, als er angenommen hat, daß ein Überbau im Sinne des § 912 BGB. vorliege; er hat auch angenommen, daß der Kläger nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung, sondern erst nachträglich Widerspruch erhoben habe. Trotzdem hat er die Duldungspflicht verneint, weil er als festgestellt ansieht, daß dem Beklagten grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Wenn demgegenüber die Revision, im Widerspruche zu der Einlassung des Beklagten in den Vorinstanzen, die Annahme des Berufungsrichters, daß ein Überbau im Sinne des § 912 BGB. vorliege, mit Rechtsausführungen bekämpft, so kann sie dadurch unter keinen Umständen zu einem Erfolge gelangen. Denn der Anspruch auf Beseitigung würde, falls diese Annahme des Berufungsrichters unzutreffend wäre, aus § 1004 BGB. begründet sein, ohne daß es darauf ankommen würde, ob dem Beklagten überhaupt eine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Deshalb würde der Beklagte auch nicht beschwert sein, wenn, wie die Revision darzulegen sucht, der Berufungsrichter rechtsirrtümlich einen Überbau angenommen und weiter rechtsirrtümlich, unter Verkennung der Beweislast, zur Annahme einer groben Fahrlässigkeit des Beklagten gelangt wäre.

Gegen die Annahme, daß ein Überbau im Sinne des § 912 BGB. vorliege, sind auch von dem Vertreter des Klägers und Revisionsbeklagten rechtliche Bedenken erhoben worden. Jedoch ohne Grund. Allerdings ist in dem von ihm angeführten Urteile des

erkennenden Senats vom 15. März 1906 V. 523/05 (Jur. Wochenschr. 1906 S. 302 Nr. 7) die Frage, ob die Vorschrift des § 912 überhaupt auf Überschreitungen der Grenze, die durch Baufehler herbeigeführt seien, bezogen werden könne, als zweifelhaft bezeichnet worden. In dem damals entschiedenen Falle handelte es sich aber, wie der Tatbestand des Urteils ersehen läßt, darum, daß nach Errichtung des Gebäudes die Mauer infolge der Beschaffenheit des Bodens nach der Seite des Nachbargrundstücks ausgewichen war. Im vorliegenden Falle ist dagegen, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, die Mauer nicht lotgerecht gebaut, so daß sie von vornherein mit den Ausbuckelungen in den Luftraum über dem Nachbargrundstücke hineinragte. Die Grenzüberschreitung ist also, wie § 912 erfordert, bei der Errichtung des Gebäudes erfolgt. Daß über die Grenze gebaut ist, hat der Berufungsrichter gleichfalls ohne Rechtsirrtum angenommen; denn die Luftsäule über einem Grundstücke bildet einen Bestandteil des Grundstückseigentums (§ 905 BGB.), und die Grenze zwischen zwei Grundstücken wird deshalb nicht nur durch eine auf dem Erdboden verlaufende Linie, sondern zugleich durch eine senkrecht auf dieser Linie als errichtet zu denkende Fläche gebildet (vgl. Wolff, Der Bau auf fremdem Grund und Boden [Fischers Abhandlungen VI. 2] S. 94; Dernburg, Sachenrecht 4. Aufl. S. 282). Über diese Fläche aber ragen die Ausbuckelungen der Mauer hinaus in den Luftraum über dem Grundstücke des Klägers.

Daß der Bau mit Willen des Bauenden die Grenze überschreite, ist nicht (wie die Revision meint) Erfordernis für einen Überbau im Sinne des § 912; das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Duldungspflicht des Nachbarn gerade in solchen Fällen eintritt, wo nicht vorsätzlich und auch nicht grob fahrlässig über die Grenze gebaut ist. Mit Unrecht wendet ferner die Revision ein, die Duldungspflicht sei nur dann wegen grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn das Nichtrespektieren der Grenze auf Fahrlässigkeit beruhe, nicht dagegen wenn dem Bauenden eine Fahrlässigkeit hinsichtlich der Bauausführung zur Last falle. Einen solchen Unterschied macht das Gesetz nicht. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß auch ein Irrtum hinsichtlich einer bestehenden Befugnis zur Überschreitung der Grenze, sofern er entschuldbar ist, die Duldungspflicht aus § 912 BGB. begründe (vgl. RGZ. Bd. 52 S. 15, Bd. 74 S. 87.

Ob. 83 S. 143). Es genügt sonach andererseits eine für die Grenz-
überschreitung kausale Fahrlässigkeit in irgendeiner Richtung, sofern
sie sich als eine grobe darstellt, um die Duldungspflicht auszuschließen.
Daß aber dem Beklagten grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, hat der
Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen auf Grund der
Feststellung, daß die Ausbuckelungen dadurch entstanden seien, daß
beim Aufmauern der Giebelwand in einer völlig unzulässigen Weise
das regelmäßige Loten unterlassen worden sei, wobei besonders in
Betracht komme, daß der Beklagte, der den Bau selbst ausgeführt
hat, sich als Architekt bezeichne.“ . . .